



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 24/2007

21. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1311
Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1334
Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1344

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. Dezember 2007

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Soziologie erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz oder einer anderen deutschen Universität im Bachelorstudiengang Soziologie einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber, die ein anderes sozialwissenschaftliches Studium mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit an einer deutschen oder ausländischen Hochschule absolviert haben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende müssen Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (vorzugsweise Englisch) durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Feststellungsprüfung (an einem öffentlichen Gymnasium oder an der Universität) nachweisen.

§ 4 Lehrformen

Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).

§ 5 Ziele des Studienganges

- (1) Der Masterstudiengang Soziologie schließt inhaltlich an sozialwissenschaftliche Studiengänge, insbesondere an den Bachelorstudiengang Soziologie der Technischen Universität Chemnitz an und bildet in diesem Sinne den zweiten Teil eines konsekutiv angelegten Studiums.
- (2) Ziel des Studienganges ist es, die von den Studierenden in ihrem ersten Studium erworbenen sozialwissenschaftlichen Kompetenzen sowohl inhaltlich zu konzentrieren als auch wissenschaftlich zu vertiefen. Dadurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Aufgaben insbesondere in folgenden Berufsfeldern vorbereitet werden:
 1. Universitäten, Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen,
 2. gewerbliche Sozial-, Meinungs- und Marketingforschung,
 3. Referenten- und Führungsfunktionen in öffentlichen Verwaltungen und Politik,
 4. Referenten- und Führungsfunktionen in Verbänden, Kirchen, Parteien, Non-Profit- und Non-Governmental-Organisationen,
 5. Fach- und Führungsfunktionen in Wirtschaftsunternehmen, dort vor allem in den Bereichen Personal, Marketing, Kommunikation, Betriebsdaten, Strategie,
 6. Fach- und Führungsfunktionen im Medienbereich und Journalismus,
 7. operative und Führungsfunktionen in nicht staatlichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen.
- (3) Das Studium konzentriert sich auf soziologische Fragestellungen, Forschungsansätze und Methoden und verbindet diese mit einer inhaltlichen Ausrichtung auf die Schwerpunkte (A) "Familie und Bevölkerung",

(B) "Arbeiten und Leben in urbanen Räumen" und (C) "Modernisierung und moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich". Zu den wesentlichen Studieninhalten gehören die Vermittlung gründlicher Kenntnisse in den spezifischen Methoden empirischer Sozialforschung in ihrem Anwendungsbezug und die Anwendung von allgemeinen soziologischen Theorien in diesen Schwerpunkten. Da zwei der drei Schwerpunkte zu studieren sind, ergeben sich fruchtbare Querverbindungen z. B.

- zwischen A und B:
 1. in der Wechselwirkung zwischen demographischer Entwicklung und Arbeitsmarkt,
 2. in den Auswirkungen moderner Arbeitsformen auf die Gestaltung der privaten Lebensführung,
 3. in Themen, die sich auf die Auswirkungen von Bevölkerung und Familienfragen auf die Personal- und Arbeitszeitpolitik von Betrieben oder auch auf die Strukturplanungen großer Kommunen beziehen,
 4. in Fragen der Verbindung von „Beruf und Familie“ oder von „work life balance“ in Betrieben oder in verkehrspolitischen und stadtplanerischen Arbeitsfeldern,
 5. in den Auswirkungen demographischer Veränderungen auf die Stadtentwicklung.
 - zwischen A und C:
 1. in der international vergleichenden Analyse demographischer Entwicklungen und der Sozialstruktur,
 2. im Kulturvergleich von Familien- und Verwandtschaftssystemen,
 3. in der Interdependenz von Gesellschaften durch Migration.
 - zwischen B und C:
 1. in Fragen der sozioökonomischen sozialstrukturellen Langfristentwicklung von Industriegesellschaften,
 2. in Problemfeldern, die aus dem grundlegenden Strukturwandel von Arbeitsmärkten, Betrieben und Arbeitsformen oder dem Wandel von Wohn- und Siedlungsformen entstehen.
- (4) Der Studiengang Soziologie ist forschungsorientiert im Hinblick auf die drei inhaltlichen Schwerpunkte. Hierdurch sollen die Studenten befähigt werden, in den ihnen offen stehenden Berufsfeldern (vgl. Absatz 2) Positionen zu bekleiden, die wissenschaftlich-systematische Kompetenzen ebenso erfordern wie die Fähigkeit zu selbständigem Urteilen und Entscheiden.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

- | | | |
|--|-------|--|
| 1. Basismodul (Pflichtmodul) | | |
| Modul 1: Soziologische Theorien und soziale Fakten | 10 LP | |
| 2. Schwerpunktmodule (Wahlpflichtmodule): Aus nachfolgenden drei Schwerpunktmodulen sind zwei zu wählen: | | |
| Modul 2: Familie und Bevölkerung I | 10 LP | |
| Modul 3: Arbeiten und Leben in urbanen Räumen I | 10 LP | |
| Modul 4: Modernisierung und moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich I | 10 LP | |

Das fakultative Studium des dritten Schwerpunktmoduls soll durch eine entsprechende Zeitorganisation ermöglicht werden.

- | | | |
|--|-------|--|
| 3. Ergänzungsmodul (Pflichtmodul) | | |
| Modul 5: Moderne Gesellschaften: Diagnosen und Prognosen | 6 LP | |
| 4. Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodule): Zwei der drei Vertiefungsmodule sind zu wählen, wobei die gewählten Schwerpunktmodule fortzusetzen sind: | | |
| Modul 6: Familie und Bevölkerung II | 27 LP | |
| Modul 7: Arbeiten und Leben in urbanen Räumen II | 27 LP | |
| Modul 8: Modernisierung und moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich II | 27 LP | |
| 5. Modul Master-Arbeit | | |
| Modul 9: Master-Arbeit | 30 LP | |

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Das Studienprogramm gliedert sich in ein Basismodul (Modul 1), drei Schwerpunktmodule (Module 2, 3 und 4), ein Ergänzungsmodul (Modul 5), drei Vertiefungsmodule (Module 6, 7 und 8) und ein Modul Master-Arbeit (Modul 9).

(2) Im Basismodul soll hinsichtlich der theoretischen und empirischen Analyse moderner Gesellschaften eine gemeinsame Basis für alle Studierenden gelegt werden.

(3) In den Schwerpunktmodulen erfolgt eine konzentrierte Einarbeitung in die Studienschwerpunkte "Familie und Bevölkerung", "Arbeiten und Leben in urbanen Räumen" und "Modernisierung und moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich", von denen von den Studierenden zwei zu wählen sind. Die Arbeit in den Schwerpunktmodulen dient der Entwicklung eines studentischen Projektes, das im Vertiefungsmodul weiterentwickelt und zur Masterarbeit hinführen soll.

(4) Im Ergänzungsmodul werden die in den Studienschwerpunkten entwickelten Erklärungsansätze und aufgeworfenen Erklärungsprobleme vor dem Hintergrund allgemeiner soziologischer Theorien und empirischer Befunde diskutiert und dadurch das theoretische Wissen anwendungsbezogen vertieft.

(5) In den Vertiefungsmodulen sollen, aufbauend auf die im Bachelorstudiengang sowie in den Schwerpunktmodulen erworbenen theoretischen und methodischen Grundkenntnisse, im Hinblick auf die spezifischen methodischen und theoretischen Erfordernisse des jeweiligen Schwerpunktes vertieft werden. Dies geschieht im Zusammenhang mit projektbezogenen Arbeiten, die der Grundlegung der Masterarbeit und einer individuellen Spezialisierung dienen.

(6) Das Modul Master-Arbeit schließt das Studium ab. Das Thema der Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen der Schwerpunktmodule ein.

(7) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebotes und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Eine Studienberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. bei der Wahl der Studienschwerpunkte,
3. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
4. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 11
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2008/2009 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 13. November 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 28. November 2007.

Chemnitz, den 11. Dezember 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
Basismodul:					
Modul 1: Soziologische Theorien und soziale Fakten	Seminar 2 LVS 300 AS 2 PL: Hausarbeit, Klausur				300 AS / 10 LP
Schwerpunktmodule: Aus drei Schwerpunktmodulen sind zwei zu wählen:					
Modul 2: Familie und Bevölkerung I	Vorlesung 2 LVS Kolloquium 2 LVS 300 AS PL Klausur				300 AS / 10 LP
Modul 3: Arbeiten und Leben in urbanen Räumen I	Seminar 2 LVS 300 AS PL Klausur				300 AS / 10 LP
Modul 4: Modernisierung und moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich I	Vorlesung 2 LVS Kolloquium 2 LVS 300 AS PL Klausur				300 AS / 10 LP
Ergänzungsmodul:					
Modul 5: Moderne Gesellschaften: Diagnosen und Prognosen		Seminar 2 LVS 180 AS 2 PL: Referat und schriftliche Ausarbeitung			180 AS / 6 LP

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
Vertiefungsmodule: aus drei Vertiefungsmodulen sind zwei zu wählen					
Modul 6: Familie und Bevölkerung II		Seminar zu methodisch- statistischen Fragen 2 LVS Seminar zu theoretisch- inhaltlichen Fragen 2 LVS Kolloquium zu den Seminaren 2 LVS 450 AS 3 PL: schriftliche Ausarbeitung zu einem Seminar, jeweils ein Referat zu den beiden anderen Seminaren	Vertiefendes Seminar zu methodisch-statistischen oder theoretisch- inhaltlichen Fragen 2 LVS Kolloquium zum Seminar 2 LVS 360 AS		810 AS / 27 LP
Modul 7: Arbeiten und Leben in urbanen Räumen II		Seminar zu Theorien und Methoden der Soziologie des Raumes 2 LVS Seminar zu Theorien und Methoden der Arbeits- und Industriesoziologie 2 LVS Kolloquium zu den Seminaren 2 LVS 450 AS 3 PL: schriftliche Ausarbeitung zu einem Seminar, jeweils ein Referat zu den beiden anderen Seminaren	Seminar zu Arbeiten und Leben in urbanen Räumen 2 LVS Kolloquium zum Seminar 2 LVS 360 AS		810 AS / 27 LP
Modul 8: Modernisierung und moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich II		Seminar zu theoretische und empirische Grundlagen 2 LVS Seminar zu Entwicklungstendenzen und Modernisierungsprobleme 2 LVS Kolloquium zu den Seminaren 2 LVS 450 AS 3 PL: schriftliche Ausarbeitung zu einem Seminar, jeweils ein Referat zu den beiden anderen Seminaren	Seminar zu theoretische und empirische Kernfragen des Kulturvergleichs 2 LVS Kolloquium zum Seminar 2 LVS 360 AS		810 AS / 27 LP

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
Modul Master-Arbeit:					
Modul 9: Master-Arbeit				Kolloquium zur Masterarbeit 2 LVS 2 PL: Masterarbeit und mündliche Prüfung 900 AS	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS	8-10 LVS	14 LVS	8 LVS	2 LVS	32-34 LVS
Gesamt AS	900 AS	900 AS	900 AS	900 AS	3600 AS/ 120 LP

- PL Prüfungsleistung
- AS Arbeitsstunden
- LP Leistungspunkte
- LVS Lehrveranstaltungsstunden
- V Vorlesung
- S Seminar
- K Kolloquium

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	Modul 1
Modulname	Soziologische Theorien und soziale Fakten
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie II (federführend) Professur Industrie- und Techniksoziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul werden sowohl wichtige theoretische Zugänge wie relevante Daten und Fakten über moderne Gesellschaften vermittelt. In Verbindung mit einem Selbststudiumsanteil soll dieses Modul auch der Identifizierung und Behebung von Wissensdefiziten auf diesem Gebiet dienen, die auch mit Unterschieden im Profil der Eingangsqualifikation zusammen hängen können.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Ziel dieses Moduls liegt in der problemerschließenden Wissensvermittlung. Es soll ein gemeinsames Grundverständnis der soziologischen Grundlagen moderner Gesellschaften, der wichtigsten strukturellen Wandlungsprozesse sowie der gegenwärtigen Umstrukturierungsphase erreicht werden. An diesem Leitfaden orientiert sich die Auswahl des vermittelten Stoffs, der sich in etwa gleichgewichtig auf einflussreiche Theoriekonzepte sowie auf quantitativ fassbare Trends und Strukturmerkmale erstreckt.</p>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar (2 LVS) (in Verbindung mit einem Selbststudiumsanteil)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zu einem Seminarthema im Umfang von ca. 25 Seiten (Bearbeitungszeit 6 Wochen) • Klausur (90 Minuten) zum Inhalt des Moduls (teilweise im Multiple choice-Verfahren)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit, Gewichtung 3 • Klausur, Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.

Dauer des Moduls

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Schwerpunktmodul

Modulnummer	Modul 2
Modulname	Familie und Bevölkerung I
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie I Professur empirische Sozialforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt in das Gebiet Familie und Bevölkerung ein. Hierbei sollen sowohl die wichtigsten theoretischen Ansätze, empirischen Entwicklungen und Analysemethoden vorgestellt werden. Darüber hinaus stehen vor allem zentrale empirische Untersuchungen im Mittelpunkt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Aufgabe dieses Moduls ist es, den Studierenden die wichtigsten theoretischen und methodologischen Grundlagen empirischer Forschungen im Bereich der Familie und Bevölkerung zu vermitteln und damit die Grundlagen für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten zu legen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Kolloquium. Beide Lehrformen werden hier integrativ verwendet. Nach einer entsprechenden grundständigen Einführung in Form einer Vorlesung werden entsprechende Studieninhalte gemeinsam diskutiert. Dazu notwendig ist ein hoher Selbststudiumsanteil.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Familie und Bevölkerung I (2 LVS) • K: Familie und Bevölkerung I (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 Minuten) zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Schwerpunktmodul

Modulnummer	Modul 3
Modulname	Arbeiten und Leben in urbanen Räumen I
Modulverantwortlich	Professur Soziologie des Raumes
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Klassische Studien markieren den theoretischen und methodischen Kernbestand des Studienschwerpunktes Arbeiten und Leben in urbanen Räumen. Die Geschichte der Disziplin eröffnet den Studierenden die Perspektive auf die Genese des Faches. Die historische Einbettung der Forschungsfragen in die sozialen, politischen und organisatorischen Kontexte stellt die Wissenschaft in ihren Vernetzungen zu den je synchronen Gesellschaften dar und vermittelt realistische Vorstellungen zur Professionalisierung in wissenschaftlichen und wissensbezogenen Berufen. Die Auswahl der Studien verdeutlicht die Kombinationsmöglichkeiten der Studienschwerpunkte im Rahmen des Chemnitzer Dreiecks zwischen den Themenbereichen „Modernisierung und moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich“, „Familie und Bevölkerung“ sowie „Arbeiten und Leben in urbanen Räumen“.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Fundierte Kenntnisse zu Geschichte und Theorien der Soziologie, methodologische und methodische Kenntnisse zu klassischen Forschungsdesigns</p>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar: (2 LVS) (unter Einbeziehung eines Literaturselbststudiums)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 Minuten) zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Schwerpunktmodul

Modulnummer	Modul 4
Modulname	Modernisierung und moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich I
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie II
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul bietet eine frühestmögliche Orientierung in dem angebotenen Schwerpunkt und führt in das Gebiet international vergleichender Analyse institutioneller und kultureller Grundlagen moderner Gesellschaften ein. Studierende sollen einen Überblick über die zentralen Themen und Forschungsfelder dieses Gebiets vermittelt bekommen. Dabei werden einschlägige modernisierungstheoretische Ansätze sowie wichtige Datensätze für die international vergleichende Forschung vorgestellt. Weiterhin werden aktuelle wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Modernisierungsprobleme behandelt sowie Möglichkeiten des Kulturvergleichs aufgezeigt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Ziel des Moduls besteht in einer Vermittlung des Wissensstandes auf dem Gebiet Moderner Gesellschaften, die ein Verständnis sowohl für den aktuellen Forschungsbedarf und die Probleme der Konzeptentwicklung wie auch für praktische Modernisierungsprobleme wecken möchte.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Kolloquium:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Modernisierung und moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich (2 LVS) • K: Aktuelle Forschungsfragen auf dem Gebiet Moderne Gesellschaften (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (90 Minuten) zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Ergänzungsmodul

Modulnummer	Modul 5
Modulname	Moderne Gesellschaften: Diagnosen und Prognosen
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie II Professur Industrie- und Techniksoziologie (federführend)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Thema des Moduls sind im weiteren Sinne soziologische Konzepte und Thesen zum Zustand moderner Gesellschaften und ihrer möglichen zukünftigen Entwicklung, die entweder von im Fach anerkannt grundlegender Bedeutung sind und/oder aktuell in der fachlichen oder allgemeinen Öffentlichkeit besonders intensiv diskutiert werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel ist es, sich kritisch vergleichend mit diesen nicht selten auch aufgrund ihrer Popularisierung kontrovers diskutierten Konzepten intensiv auseinanderzusetzen, die meist nicht nur eine „Diagnose“ über den aktuellen Zustand der Gesellschaft enthalten, sondern oft auch „prognostische“ Thesen zum möglichen langfristigen Wandel und/oder zur Reform des sozialen Zusammenhangs anbieten und damit meist auch politisch bedeutsam sind. Neben den fachlich-inhaltlichen Aufgaben im engeren Sinne verfolgt das Modul zwei weitere Ziele: Zum einen sollen sich die Teilnehmer auf hohem Niveau mit umstrittenen und politisch brisanten soziologisch (bzw. soziologisch beeinflussten) Themen auseinandersetzen. Zum zweiten sollen sich die Teilnehmer darin üben, in niveauvoller methodischer Weise eine komplexe und kontroverse Materie einem Publikum zu präsentieren.</p>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar: (2 LVS) (unter Einbeziehung eines Literaturselbststudiums)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Referat und Präsentation (ca. 50 Minuten) zu einer Lehrinheit des Seminars (kann als Gruppenprüfungsleistung erfolgen) • schriftliche Ausarbeitung des Stoffes der Präsentation (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Referat und Präsentation, Gewichtung 1 • schriftliche Ausarbeitung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	Modul 6
Modulname	Familie und Bevölkerung II
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie I Professur empirische Sozialforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Familiale und demografische Prozesse bestimmen nicht nur den individuellen Lebenslauf, sondern stellen auch wichtige Entwicklungen bei der Analyse moderner Gesellschaften dar. So wurden und werden einerseits gesellschaftliche Prozesse durch Veränderungen familialer Lebensformen und den damit einhergehenden demografischen Veränderungen determiniert – beginnend mit der Entstehung moderner Gesellschaften im frühen Mittelalter bis hin zu Fragen der demografischen Transformation aktueller Gesellschaften. Andererseits werden auch familiale Prozesse durch gesellschaftliche Strukturen beeinflusst. Zielsetzung dieses Moduls ist es, diese Prozesse sowohl theoretisch zu modellieren als auch empirisch zu untersuchen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Neben der Vermittlung grundlegender Qualifikationen bei der theoretischen und analytischen Arbeit soll hier die Qualifikation zur praktischen empirischen Arbeit anhand von quantitativ vorliegenden Massendaten unter Anwendung einfacher und vor allem komplexer statistischer Methoden erlernt werden. Diese Verbindung von theoretischer Analysefähigkeit und empirischer Kenntnisse ist sicherlich eines der wichtigsten Qualifikationsprofile auf dem sozialwissenschaftlichen Arbeitsmarkt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium (unter Einbeziehung eines Literaturselbststudiums):</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: zu methodisch-statistischen Fragen (2 LVS) • S: zu theoretisch-inhaltlichen Fragen (2 LVS) • K: zu den Seminaren zu methodisch-statistischen Fragen und zu theoretisch-inhaltlichen Fragen (2 LVS) • S: Vertiefendes Seminar zu methodisch-statistischen oder zu theoretisch-inhaltlichen Fragen (2 LVS) • K: zum vertiefenden Seminar im Rahmen eines projektbezogenen Studiums (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist Modul 2: Familie und Bevölkerung I.</p>

Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Untersuchungsproblems, welches dem thematischen Rahmen eines der drei angebotenen Seminare zugehört (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen)• Referat und Präsentation (einschließlich Diskussionsleitung, ca. 50 Minuten) zu einem anderen der drei angebotenen Seminare (kann als Gruppenprüfungsleistung erfolgen)• Referat und Präsentation (einschließlich Diskussionsleitung, ca. 50 Minuten) zu einem weiteren der drei angebotenen Seminare (kann als Gruppenprüfungsleistung erfolgen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 27 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Ausarbeitung zu einem der Seminare, Gewichtung 2• Referat zu einem anderen Seminar, Gewichtung 1• Referat zu einem weiteren Seminar, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 810 AS.</p>
Dauer des Moduls	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.</p>

Vertiefungsmodul

Modulnummer	Modul 7
Modulname	Arbeiten und Leben in urbanen Räumen II
Modulverantwortlich	Professur Industrie- und Techniksoziologie Professur Soziologie des Raumes
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Der Studienschwerpunkt „Arbeiten und Leben in urbanen Räumen“ verbindet die bisher in der Soziologie separiert behandelten Perspektiven der räumlichen Soziologie und der auf Arbeit und Betriebe bezogenen Soziologie. Die in der traditionellen Moderne sachlich, zeitlich, räumlich und sozialstrukturell getrennten Sphären der Erwerbstätigkeit („Arbeit“) und des privaten Lebenszusammenhangs in Haushalt und Familie („Leben“ als Alltagsleben samt Wohnen) werden (wieder) stärker aufeinander bezogen und in neuer Weise und mit weitreichenden Folgen thematisiert („Entgrenzung von Arbeit und Leben“). Neben die Gestaltungen von Erwerbsarbeit und persönlichem Leben in modernen Gesellschaften von oben (top down) über die Machtzentren in Politik und Wirtschaft treten die Gestaltungen ‚von unten‘ (bottom up) über die Handlungen individueller und kollektiver Akteure der zivilen Gesellschaft und gewinnen an Einfluss. Die Orientierung am praktischen Handeln der Akteure im alltäglichen raumzeitlichen Zusammenhang von „Arbeiten und Leben“ in ihren privaten wie öffentlichen Kontexten von Stadt und Region sind Inhalte des Studiums.</p> <p>Die Themen der Studienarbeit haben neben einem ausgeprägten theoretischen Bezug eine starke empirische Ausrichtung. Diese wird durch eine vertiefte gegenstandsorientierte methodische Qualifizierung und durch forschungspraktische Übungen im Feld eingelöst, bei denen (je nach Thema) unterschiedliche Methoden der qualitativen Sozialforschung eingesetzt und mit quantitativen Methoden kombiniert werden können.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Ziele des Studiums im Studienschwerpunkt sind insgesamt auf die Professionalisierung der künftigen Master für das Themenfeld „Arbeiten und Leben in urbanen Räumen“ gerichtet, wozu erweiterte analytische und methodische Fähigkeiten entwickelt, theoretische Kenntnisse vertieft und in Anwendungsbezüge einbezogen werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium (unter Einbeziehung eines Literaturselbststudiums):</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Theorien und Methoden der Soziologie des Raumes (2 LVS) • S: Theorien und Methoden der Arbeits- und Industriesoziologie (2 LVS) • K: zu den Seminaren Theorien und Methoden der Soziologie des Raumes und Theorien und Methoden der Arbeits- und Industriesoziologie (2 LVS) • S: Arbeiten und Leben in urbanen Räumen (mit Projektstudiumsanteilen) (2 LVS) • K: zum Seminar Arbeit und Leben in urbanen Räumen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist: Modul 3: Arbeiten und Leben in urbanen Räumen I.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Untersuchungsproblems aus dem thematischen Rahmen eines der drei angebotenen Seminare (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeitraum 6 Wochen)• Referat und Präsentation (einschließlich Diskussionsleitung, ca. 50 Minuten) zu einem anderen der angebotenen Seminare und Kolloquia (kann als Gruppenprüfungsleistung erfolgen)• Referat und Präsentation (einschließlich Diskussionsleitung, ca. 50 Minuten) zu einem weiteren der angebotenen Seminare und Kolloquia (kann als Gruppenprüfungsleistung erfolgen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 27 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Ausarbeitung zu einem der Seminare, Gewichtung 2• Referat zu einem anderen Seminar bzw. Kolloquium, Gewichtung 1• Referat zu einem weiteren Seminar bzw. Kolloquium, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 810 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester und beginnt im Sommersemester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	Modul 8
Modulname	Modernisierung und moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich II
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie II Professur Allgemeine Soziologie I
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet international vergleichender Analyse institutioneller und kultureller Grundlagen moderner Dienstleistungs-, Industrie- und Wissensgesellschaften. Die Studierenden sollen mit zentralen Themen und Forschungsfeldern des institutionellen und kulturellen Wandels moderner Gesellschaften vertraut gemacht werden. Besondere Bedeutung wird dem Zusammenspiel institutioneller und kultureller Faktoren beigemessen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul vermittelt die für selbständige Forschung, Analyse und Beratung auf dem Feld Moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich erforderlichen Kompetenzen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium (unter Einbeziehung eines Literaturselbststudiums):</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: zu theoretische und empirische Grundlagen der Analyse moderner Gesellschaften im internationalen Vergleich (2 LVS) • S: zu Entwicklungstendenzen und Modernisierungsprobleme fortgeschrittener moderner Gesellschaften im internationalen Vergleich (2 LVS) • K: zu den Seminaren theoretische und empirische Grundlagen der Analyse moderner Gesellschaften im internationalen Vergleich und zu Entwicklungstendenzen und Modernisierungsprobleme fortgeschrittener moderner Gesellschaften im internationalen Vergleich (2 LVS) • S: zu theoretische und empirische Kernfragen des Kulturvergleichs (2 LVS) • K: zum Seminar theoretische und empirische Kernfragen des Kulturvergleichs (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist Modul 4: Modernisierung und moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich I.</p>

Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Untersuchungsproblems, welches dem thematischen Rahmen eines der drei angebotenen Seminare zugehört (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeitraum 6 Wochen)• Referat und Präsentation (einschließlich Diskussionsleitung, ca. 50 Minuten) zu einem anderen der drei angebotenen Seminare (kann als Gruppenprüfungsleistung erfolgen)• Referat und Präsentation (einschließlich Diskussionsleitung, ca. 50 Minuten) zu einem weiteren der drei angebotenen Seminare (kann als Gruppenprüfungsleistung erfolgen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 27 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Ausarbeitung zu einem der Seminare, Gewichtung 2• Referat zu einem anderen Seminar, Gewichtung 1• Referat zu einem weiteren Seminar, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 810 AS.</p>
Dauer des Moduls	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.</p>

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	Modul 9
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Soziologie (federführend) in Kooperation mit den Betreuern der Masterarbeiten
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Masterarbeit beinhaltet die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines begrenzten Themas mit empirischen und/oder theoretischen Verfahren der Soziologie und deren Darstellung in einem wissenschaftlichen Text. Das Thema soll – in der Regel basierend auf ausführlichen Vorarbeiten in einem der vorab belegten Vertiefungsmodule und damit im Zusammenhang mit einem der drei Studienschwerpunkte – spätestens zum Beginn des 4. Semesters festgelegt sein. Die Verteidigung kann entweder in Bezug auf die abgeschlossene Arbeit und damit in der Regel im Zeitraum zwischen der Endphase der schriftlichen Ausarbeitung und dem Ende des jeweiligen Sommersemesters oder bevorzugt im Laufe des entsprechenden Kolloquiums in Bezug auf ein ausgearbeitetes Exposé erfolgen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Mit der Masterarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem des Faches mit wissenschaftlichen Methoden der Soziologie zu bearbeiten und die Vorgehensweise und Ergebnisse der Arbeit kritisch zu reflektieren, zu diskutieren und zu verteidigen.</p>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Kolloquium. Im Kolloquium werden Anlage, Arbeitsfortgang und Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert und diskutiert (2 LVS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der erfolgreiche Abschluss der Vertiefungsmodule 6 und/oder 7 und/oder 8
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit im Umfang von ca. 80 bis 120 Seiten, 16 Wochen Bearbeitungszeit • 30-minütige mündliche Prüfung (Präsentation eines entsprechenden Exposés der Masterarbeit)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit: Gewichtung 4 • mündliche Prüfung: Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie
mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Dezember 2007**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit

Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

(7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht überschreiten und die

Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang alternativer Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 - gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 - befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 - ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 - nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

- (1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Falle einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonderen Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang erfüllen, nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig,

insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Arbeitsaufwandes (workload), der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums.

Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

1. ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert und
2. ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und interpretieren und
3. ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
4. ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement

einziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs-, Ergänzungs- und Schwerpunktmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodul

Modul 1:	Soziologische Theorien und soziale Fakten	10 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 10
----------	---	-------	----------------	---------------

2. Schwerpunktmodule

Aus den nachfolgenden drei Schwerpunktmodulen sind zwei zu wählen:

Modul 2:	Familie und Bevölkerung I	10 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 10
----------	---------------------------	-------	--------------------	---------------

Modul 3:	Arbeiten und Leben in urbanen Räumen I	10 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 10
----------	--	-------	--------------------	---------------

Modul 4:	Modernisierung und Moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich I	10 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 10
----------	--	-------	--------------------	---------------

3. Ergänzungsmodul

Modul 5:	Moderne Gesellschaften: Diagnosen und Prognosen	6 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 6
----------	---	------	----------------	--------------

4. Vertiefungsmodule

Zwei der drei folgenden Vertiefungsmodule sind zu wählen, wobei die gewählten Schwerpunktmodule fortzusetzen sind:

Modul 6:	Familie und Bevölkerung II	27 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 27
Modul 7:	Arbeiten und Leben in urbanen Räumen II	27 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 27
Modul 8:	Modernisierung und moderne Gesellschaften im internationalen Vergleich II	27 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 27

5. Modul Master-Arbeit

Modul 9	Master-Arbeit	30 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 30
---------	---------------	-------	----------------	---------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M. A.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2008/2009 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 13. November 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 28. November 2007.

Chemnitz, den 11. Dezember 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B. Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Dezember 2007**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2006 vom 31. August 2006) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden die Angaben zu Modul 2, Modul 9, Modul 10 und Modul 12 wie folgt geändert:

„Modul 2	Grundlagen der Informatik	18 LP
Modul 9	Planung und Realisierung von Informationssystemen	6 LP
Modul 10	Operative Informationssysteme	12 LP
Modul 12	Informatik	6 LP“
2. Die Anlage 1 der Studienordnung (Studienablaufplan) wird durch nachfolgende Anlage 1 (Studienablaufplan) ersetzt.
3. In der Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) werden die Modulbeschreibungen der Module 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 14 durch die nachfolgenden Modulbeschreibungen ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2006 vom 31. August 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.“
2. § 19 Abs. 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.“
3. In § 25 Abs. 1 werden die Angaben zu Modul 2, Modul 9, Modul 10 und Modul 12 wie folgt geändert:

„Modul 2	Grundlagen der Informatik	18 LP	Gewichtung 6
Modul 9	Planung und Realisierung von Informationssystemen	6 LP	Gewichtung 9
Modul 10	Operative Informationssysteme	12 LP	Gewichtung 9
Modul 12	Informatik	6 LP	Gewichtung 9“

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die Ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 immatrikuliert wurden, gilt diese Änderungssatzung unter Berücksichtigung folgender Übergangsregelung ebenso:

Das Modul 2 „Grundlagen der Informatik“ ist nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. August 2006 zu absolvieren. Das Modul 12 „Informatik“ ist nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung zu studieren, wobei zwei Wahlpflichtfächer mit den dazugehörigen Prüfungen zu belegen sind. Dementsprechend werden im Modul 12 „Informatik“ 9 Leistungspunkte erworben. Im Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 13. November 2007 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 28. November 2007.

Chemnitz, den 11. Dezember 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

		1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)	5. Semester (WS)	6. Semester (SS)	Gesamt AS / LP
Basismodule:	Modul 1 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	Geschäftsprozess- modellierung und -management 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	Architekturen betrieblicher Informationssysteme 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur				540 AS / 18 LP
		Wirtschaftsinformatik- Praktikum 1 90 AS 2 LVS (V0/P2/Ü0) PVL Klausur	Wirtschaftsinformatik- Praktikum 2 90 AS 2 LVS (V0/P2/Ü0) PVL Klausur	Wirtschaftsinformatik- Praktikum 3 90 AS 2 LVS (V0/P2/Ü0) PVL Klausur				
Modul 2 Grundlagen der Informatik	Algorithmen und Programmierung 180 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PL Klausur		Datenstrukturen 180 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PL Klausur	Datenbanken 180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL Klausur				540 AS / 18 LP
		Mathematik I (Algebra) 150 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PVL Aufgabenkomplexe PL Klausur	Mathematik II (Analysis) 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Aufgabenkomplexe PL Klausur	Stochastik/Statistik 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur				
Modul 3 Grundlagen der Mathematik	Buchführung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Klausur		Kosten- und Erlösrechnung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	Wahlpflichtbereich Rechnungswesen (Auswahl 1 von 3 Angeboten): Investitionsrechnung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur				360 AS / 12 LP
				Jahresabschluss 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur				
Modul 4 Rechnungs- und Finanzwesen								270 AS / 9 LP

<p>Modul 11 Analytische Informationssysteme</p>				<p>Ausgewählte betriebliche Informationssysteme 90 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL Klausur</p>	<p>540 AS / 18 LP</p>
<p>Modul 12 Informatik</p>				<p>Komponenten und Architekturen von AIS 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur</p> <p>Verfahren und Systeme der Datenmustererkennung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur</p> <p>Business-Intelligence (BI)-Praktikum 150 AS 2 LVS (V0/P2/Ü0) PVL protokollierte praktische Leistung und mündliche Präsentation</p> <p>SPSS-Praktikum 120 AS 2 LVS (V0/P2/Ü0) PVL Übungsaufgaben</p> <p>Rechnernetze 120 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL Klausur</p> <p>Wahlpflichtbereich Informatik (Auswahl 1 von 5 Angeboten): Mediengestaltung 60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p> <p>Medienergonomie 60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p> <p>Medienapplikationen 60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p> <p>Medienretrieval 60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur</p>	<p>180 AS / 6 LP</p>

Gesamt LVS	28	28	28	29 (27)	17 (19)	1	131
Gesamt AS	840	930	930	1020 (930)	870 (780)	900	5400 AS / 180 LP

Hinweise:

- | | | | | | | | |
|-----|---------------------------|----|------------|--|--|--|--|
| PL | Prüfungsleistung | | | | | | |
| AS | Arbeitsstunden | V | Vorlesung | | | | |
| LP | Leistungspunkte | S | Seminar | | | | |
| LVS | Lehrveranstaltungsstunden | Ü | Übung | | | | |
| | | P | Praktikum | | | | |
| | | PS | Planspiel | | | | |
| | | K | Kolloquium | | | | |

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**
Basismodul

Modulnummer	1
Modulname	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (BM-WINF)
Modulverantwortlich	Professur Wirtschaftsinformatik I
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Überblick über den Gegenstandsbereich der Wirtschaftsinformatik, Vermittlung grundlegender Methoden zur Modellierung betrieblicher Informationssysteme sowie Erarbeitung eines Verständnisses bezüglich technischer Architekturen betrieblicher Informationssysteme; praktische Anwendung grundlegender Algorithmen der Programmierung in verschiedenen Programmiersprachen sowie MS Office-Anwendungen, Entwicklung von eigenen Applikationen im Rahmen unterschiedlicher Anwendungssysteme, Internetanwendungen, Datenbankanwendungen, grafische Oberflächen</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Allgemeines Begriffsverständnis sowie grundlegendes Methoden- und Fachwissen zur Nutzung von Hard- und Software sowie zur Beschreibung und zum Einsatz betrieblicher Informations- und Kommunikationssysteme; grundlegendes und vertieftes Methodenwissen und Erfahrungen in der praktischen Programmierung und Rechneranwendung</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen, Übungen und Praktika:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (2 LVS) - Ü: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (1 LVS) - V: Geschäftsprozessmodellierung und -management (2 LVS) - Ü: Geschäftsprozessmodellierung und -management (1 LVS) - V: Architekturen betrieblicher Informationssysteme (2 LVS) - Ü: Architekturen betrieblicher Informationssysteme (1 LVS) - P 1: Wirtschaftsinformatik-Praktikum zur Anwendung grundlegender Algorithmen der Programmierung (2 LVS) - P 2: Wirtschaftsinformatik-Praktikum zum Umgang mit Office-Anwendungen (2 LVS) - P 3: Wirtschaftsinformatik-Praktikum zu erweiterten Programmierkenntnissen (mit Wahlmöglichkeit) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die letzte Prüfungsleistung im Modul sind folgende drei Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Inhalten des P 1 - 90-minütige Klausur zu Inhalten des P 2 - 90-minütige Klausur zu Inhalten des P 3
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Grundlagen der Wirtschaftsinformatik - 90-minütige Klausur zu Geschäftsprozessmodellierung und -management - 90-minütige Klausur zu Architekturen betrieblicher Informationssysteme
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der</p>

	Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">- Klausur zu Grundlagen der Wirtschaftsinformatik: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich- Klausur zu Geschäftsprozessmodellierung und -management: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich- Klausur zu Architekturen betrieblicher Informationssysteme: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	2
Modulname	Grundlagen der Informatik (BM-INF)
Modulverantwortlich	Professur für Theoretische Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Vermittlung von Grundlagen- und Methodenwissen hinsichtlich der Entwicklung und des Einsatzes von Algorithmen, grundlegender Datenstrukturen wie Listen, Bäume und Graphen, der den Datenstrukturen zugehörigen Algorithmen sowie der Entwicklung und des Einsatzes von Datenbanken
	<u>Qualifikationsziele</u> : Verständnis für grundlegende Zusammenhänge und Ansätze bei der Entwicklung und dem Einsatz von Hard- und Software in Unternehmen aus Informatik-Sicht
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen: <ul style="list-style-type: none"> - V: Algorithmen und Programmierung (4 LVS) - Ü: Algorithmen und Programmierung (2 LVS) - V: Datenstrukturen (4 LVS) - Ü: Datenstrukturen (2 LVS) - V: Datenbanken (2 LVS) - Ü: Datenbanken (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Algorithmen und Programmierung - 90-minütige Klausur zu Datenstrukturen - 90-minütige Klausur zu Datenbanken
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zu Algorithmen und Programmierung: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich - Klausur zu Datenstrukturen: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich - Klausur zu Datenbanken: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	4
Modulname	Rechnungs- und Finanzwesen (BM-REFI)
Modulverantwortlich	Professur BWL III - Unternehmensrechnung und Controlling
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Vermittlung der grundlegenden Inhalte in den Bereichen Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Bilanzierung sowie Finanzierung und Investitionsrechnung
	<u>Qualifikationsziele</u> : Methoden- und Fachgrundwissen in den angegebenen Bereichen
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Buchführung (2 LVS) - Ü: Buchführung (1 LVS) - V: Kosten- und Erlösrechnung (2 LVS) - Ü: Kosten- und Erlösrechnung (1 LVS) <p>Wahlpflichtfach (1 von 3 Angeboten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Jahresabschluss (2 LVS) - Ü: Jahresabschluss (1 LVS) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Investitionsrechnung (2 LVS) - Ü: Investitionsrechnung (1 LVS) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Grundlagen der Finanzierung (2 LVS) - Ü: Grundlagen der Finanzierung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die letzte Prüfungsleistung im Modul ist eine Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Buchführung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zu Kosten- und Erlösrechnung - 60-minütige Klausur je nach Wahl zu Investitionsrechnung, Finanzierung oder Jahresabschluss
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zu Kosten- und Erlösrechnung: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich - Klausur je nach Wahl zu Investitionsrechnung, Finanzierung oder Jahresabschluss: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	5
Modulname	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BM-BWL)
Modulverantwortlich	Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Vermittlung der grundlegenden Inhalte in den Bereichen Produktion, Marketing, Organisation, Führung und Personal
	<u>Qualifikationsziele</u> : Methoden- und Fachgrundwissen in den angegebenen Bereichen
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 LVS) - Ü: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (1 LVS) - V: Grundlagen des Marketing (2 LVS) - Ü: Grundlagen des Marketing (1 LVS) - V: Grundlagen der Produktionswirtschaft (2 LVS) - Ü: Grundlagen der Produktionswirtschaft (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 120-minütige Klausur zu Grundlagen des Marketing und Grundlagen der Produktion
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**
Basismodul

Modulnummer	6
Modulname	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (BM-VWL)
Modulverantwortlich	Professur VWL II – Mikroökonomie
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Vermittlung wissenschaftstheoretischer Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaftslehre, Einführung in die Wirtschafts- und Lehrgeschichte sowie die Grundkonzepte konkurrierender nationalökonomischer Schulen sowie Behandlung mikroökonomischer oder makroökonomischer Fragestellungen
	<u>Qualifikationsziele</u> : Aufbau eines Grundverständnisses über volkswirtschaftlich relevante Zusammenhänge über die Funktionsweise von Unternehmen, Märkten, Preisbildung und Werttheorie
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen: <ul style="list-style-type: none"> - V: Mikroökonomie (4 LVS) - Ü: Mikroökonomie (2 LVS) - V: Makroökonomie (4 LVS) - Ü: Makroökonomie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Mikroökonomie - 90-minütige Klausur zu Makroökonomie
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Mikroökonomie: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich - 90-minütige Klausur zu Makroökonomie: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**
Basismodul

Modulnummer	7
Modulname	Recht (BM-RE)
Modulverantwortlich	Professur Jura I - Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Privatrecht und öffentlichen Recht; allgemeine und exemplarische Erarbeitung und vertiefende Erörterung grundlegender Fragen des Rechts der Information und Kommunikation (IT-relevantes Vertrags-, Datenschutz- und das Recht des geistigen Eigentums unter Berücksichtigung internationaler Vorgaben und verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen); vertiefende Erörterung von Fragen des Rechts der Information und Kommunikation ((Tele-)Medienrecht, Signaturrecht, eCommerce, ePayment und eGovernment, einschließlich internationaler und verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen)</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb, Anwendung von Fachwissen und Verständnis der allgemeinen Rechtsgrundlagen unternehmerischen Handelns und Vertiefung der Rechtsgrundlagen im Bereich des Rechts der Information und Kommunikation</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Einführung in das Recht (2 LVS) - Ü: Einführung in das Recht (1 LVS) - V: Recht der Information und Kommunikation 1 (2 LVS) - Ü: Recht der Information und Kommunikation 1 (1 LVS) - V: Recht der Information und Kommunikation 2 (2 LVS) - Ü: Recht der Information und Kommunikation 2 (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnahme an den Veranstaltungen „Recht der Information und Kommunikation“ setzt die Teilnahme an „Einführung in das Recht“ voraus.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zu Einführung in das Recht - 90-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunikation 1
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunikation 2
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	9
Modulname	Planung und Realisierung von Informationssystemen (VM-PRIS)
Modulverantwortlich	Professur Wirtschaftsinformatik II
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zur Planung, Entwicklung und Einführung von Informationssystemen und dem Aufbau der entsprechenden IT-Infrastruktur erforderlich sind; dazu gehören insbesondere: allgemeine Fragestellungen des Projektmanagements, Vorgehensmodelle, Planung und Steuerung von Projekten mit Hilfe von Projektmanagement-Software, Durchführung einer Fallstudie
	<u>Qualifikationsziele</u> : Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Planung, Entwicklung und Einführung von Informationssystemen und dem Aufbau der entsprechenden IT-Infrastruktur erforderlich sind inklusive dem begleitenden Projektmanagement
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen: <ul style="list-style-type: none"> - V: Projektmanagement (2 LVS) - Ü: Projektmanagement (1 LVS) - V: Informationsmanagement (2 LVS) - Ü: Informationsmanagement (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Informationsmanagement - 90-minütige Klausur zu Projektmanagement
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zu Informationsmanagement: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich - Klausur zu Projektmanagement: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**
Vertiefungsmodul

Modulnummer	10
Modulname	Operative Informationssysteme (VM-OIS)
Modulverantwortlich	Professur Wirtschaftsinformatik I
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Überblick über IT-Strukturen in verschiedenen Wirtschaftszweigen; praktisches Aufzeigen informationstechnisch umgesetzter betriebswirtschaftlicher Konzepte, insbesondere Produktionswirtschaft/Rechnungswesen; Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zur Planung, Steuerung und Überwachung der Informationsinfrastruktur eines Unternehmens erforderlich sind</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: vertiefende Kenntnisse der Informationsverarbeitung und ihrer Gestaltung, der horizontalen/vertikalen Integration von Anwendungssystemen in zentralen Wirtschaftszweigen, deren Umsetzung am Beispiel von Standardsoftware; vertiefende Methoden- und Fachkenntnisse sowie Fähigkeiten zur Planung, Steuerung, Überwachung der Informationsinfrastruktur in einem Unternehmen</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Informationssysteme in Industrie/Handel/Dienstleistung (2 LVS) - Ü: Informationssysteme in Industrie/Handel/Dienstleistung (1 LVS) - V: Planung und Realisierung von Informationssystemen (2 LVS) - Ü: Planung und Realisierung von Informationssystemen (2 LVS) - Ü: Ausgewählte betriebliche Informationssysteme (WBT) (Wahlmöglichkeiten) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Rechnungs- und Finanzwesen und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zu Informationsmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zu Ausgewählte betriebliche Informationssysteme
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Informationssysteme in Industrie/Handel/ Dienstleistung - 90-minütige Klausur zu Planung und Realisierung von Informationssystemen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zu Informationssysteme in Industrie/Handel/Dienstleistung: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich - Klausur zu Planung und Realisierung von Informationssystemen: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**
Vertiefungsmodul

Modulnummer	11
Modulname	Analytische Informationssysteme (VM-AIS)
Modulverantwortlich	Professur Wirtschaftsinformatik II
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Architekturen, Verfahren und Systeme im Bereich der Analytischen Informationssysteme (AIS); Anwendung der Analysemethoden und -techniken auf betriebswirtschaftliche Problemstellungen</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Vertiefende, berufsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen bei der Gestaltung und dem Betrieb von Analytischen Informationssystemen; systemgestützte Anwendung betriebswirtschaftlicher und statistischer Analysemethoden</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Komponenten und Architekturen von AIS (2 LVS) - Ü: Komponenten und Architekturen von AIS (1 LVS) - V: Verfahren und Systeme zur Datenmustererkennung (2 LVS) - Ü: Verfahren und Systeme zur Datenmustererkennung (1 LVS) - V: Entscheidungsunterstützungssysteme (2 LVS) - Ü: Entscheidungsunterstützungssysteme (1 LVS) - P: Business Intelligence (BI)-Praktikum (2 LVS) - P: SPSS-Praktikum (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul Grundlagen der Mathematik
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die letzte Prüfungsleistung im Modul sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übungsaufgaben im SPSS-Praktikum, wobei 80 % der Übungsaufgaben bestanden sein müssen - protokollierte praktische Leistung in Form eines Abschlussberichts im Umfang von ca. 20 Seiten und einer 15-minütigen mündlichen Präsentation der Ergebnisse im BI-Praktikum
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Komponenten und Architekturen von AIS und zu Verfahren und Systeme zur Datenmustererkennung - 90-minütige Klausur zu Entscheidungsunterstützungssysteme
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zu Komponenten und Architekturen von AIS und zu Verfahren und Systeme zur Datenmustererkennung: Gewichtung 2, Bestehen erforderlich - Klausur zu Entscheidungsunterstützungssysteme: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	12
Modulname	Informatik (VM-INF)
Modulverantwortlich	Professur für Theoretische Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Vermittlung von Grundlagen, Methoden und Verfahren auf den Gebieten der Rechnernetze, Medienapplikationen, Mediengestaltung, Medienretrieval, Medienergonomie und XML.
	<u>Qualifikationsziele</u> : Erwerb und Anwendung von Kenntnisse und Erfahrungen auf verschiedenen Gebieten der Informatik
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Rechnernetze (2 LVS) - Ü: Rechnernetze (2 LVS) <p>Wahlpflichtfach (1 von 5 Angeboten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Medienapplikationen (2 LVS) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Mediengestaltung (2 LVS) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Medienretrieval (2 LVS) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Medienergonomie (2 LVS) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: XML (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Grundlagen der Mathematik und Grundlagen der Informatik
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Rechnernetze - 90-minütige Klausur zum Wahlpflichtfach
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zu Rechnernetze: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich - Klausur zum Wahlpflichtfach: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science
Modul Bachelor-Arbeit**

Modulnummer	14
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Wirtschaftsinformatik I
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen eines <u>Praktikums</u> sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in einem Unternehmen der Wirtschaft oder Verwaltung in Form eines in sich abgeschlossenen Projekts praktisch angewendet werden.</p> <p>Das Thema der <u>Bachelorarbeit</u> sollte in einem inhaltlichen Zusammenhang mit Themen des Studiengangs stehen.</p> <p><u>Qualifikationsziele: Praktikum:</u> Einblick in die Unternehmenspraxis; Transfer theoretischen Wissens in die Praxis; Erwerb praktischer Erfahrungen im Umgang mit IT-bezogenem Methoden- und Fachwissen sowie Aufbau sozialer Kompetenz durch die Durchführung des Projekts; Befähigung zum Wissenstransfer nach Abschluss des Studiums; Vertrautheit mit berufstypischen Tätigkeiten und Vorgehensweisen entwickeln; Verhandlungskompetenz, Bewältigung komplexer Situationen des Wirtschaftsalltags vorbereiten.</p> <p>Die <u>Bachelorarbeit</u> soll nachweisen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Praktikum und Kolloquium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum (12 Wochen) - Kolloquium zu den Inhalten der Bachelorarbeit (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Kolloquium sind der Nachweis des Praktikums und folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikumsbericht im Umfang von ca. 20 Seiten und eine 15-minütige mündliche Präsentation der Praktikumsresultate
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachelorarbeit (Hausarbeit im Umfang von ca. 40 Seiten, Bearbeitungszeit 9 Wochen) - 20-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium): Präsentation der Resultate der Bachelorarbeit <p>Thema und Inhalte der Hausarbeit und des Referats sowie einführende Literaturhinweise werden von den Dozenten zu Beginn der Bearbeitungszeit mit dem Studierenden besprochen.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachelorarbeit: Gewichtung 4 - Kolloquium: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

